

# Friedhofsordnung der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Geburt Amrichshausen, Dekanat Hohenlohe

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Friedhofszweck .....	2
§ 3 Friedhofsverwaltung.....	2
II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN .....	2
§ 4 Begehen des Friedhofs.....	2
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof.....	3
§ 6 Amtliche Handlungen .....	3
§ 7 Gewerbliche Arbeiten .....	3
III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN.....	4
§ 8 Allgemeines.....	4
§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen.....	4
§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber .....	4
§ 11 Ruhezeiten .....	5
§ 12 Umbettungen.....	5
IV. GRABSTÄTTEN .....	5
§ 13 Allgemeines.....	5
§ 14 Verzeichnis der Grabstätten .....	6
§ 15 Reihengräber.....	6
§ 16 Urnenreihengräber .....	6
V. – GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN .....	6
§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz .....	6
§ 18 Genehmigungserfordernis .....	7
§ 19 Standsicherheit .....	7
§ 20 Unterhaltung.....	7
§ 21 Entfernung .....	8
VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE .....	8
§ 22 Allgemeines.....	8
§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege .....	8
VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN.....	9
§ 24 Außerdienststellung und Entwidmung .....	9
§ 25 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten.....	9
§ 26 Veröffentlichung und Inkrafttreten .....	9
VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN .....	10
§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung .....	10
§ 28 Ordnungswidrigkeiten.....	10
IX. BESTATTUNGS GEBÜHREN .....	11
§ 29 Erhebungsgrundsatz.....	11
§ 30 Gebührenschuldner .....	11
§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren .....	11
§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren.....	11

## ***I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN***

### ***§ 1 Geltungsbereich***

Diese Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Geburt in Amrichshausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

### ***§ 2 Friedhofsziel***

Er dient der Bestattung Verstorbener mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Als Wohnsitz wird auch noch angerechnet, wenn die Person nur aus Gründen der Pflegebedürftigkeit in den letzten 10 Jahren vor ihrem Ableben fortgezogen ist. In besonderen Fällen kann die Kirchengemeinde (Friedhofsverwaltung) die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

- (1) Als Personen in diesem Sinne gelten auch fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (2) Als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zwecke des Totengedenkens ist der Friedhof allen Besuchern zugänglich.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

### ***§ 3 Friedhofsverwaltung***

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Dieser kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeinderates oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichem Recht.
- (3) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

## ***II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN***

### ***§ 4 Begehen des Friedhofs***

- (1) Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Der KGR kann bei Bedarf Öffnungszeiten für den Friedhof festlegen.

## § 5 *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) BesucherInnen haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind religiöse Empfindungen gläubiger Christen zu verletzen, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
  - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
  - f) Abraum und Müll abzulagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - h) zu spielen und zu lärmern,
  - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.
  - j) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser und ähnliche Gegenstände) auf den Grabstätten aufzustellen und Gefäße solcher Art sowie Gießkannen zwischen den Grabstätten abzustellen,
  - k) Blumen, Pflanzen oder Sträucher unbefugt abzureißen oder Erde mitzunehmen,
  - l) Wasser zu anderen Zwecken als zum Zwecke der Grabpflege zu entnehmen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

- (3) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## § 6 *Amtliche Handlungen*

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde oder von ihm beauftragten pastoralen Mitarbeiter. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Geistlichen der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

## § 7 *Gewerbliche Arbeiten*

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.
- (2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

- (3) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.  
Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (6) Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Trauer- bzw. Gedenkfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.

### **III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

#### **§ 8 *Allgemeines***

- (1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder weltliche musikalische Darbietungen dürfen nur in Absprache mit dem zuständigen Geistlichen innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen.

#### **§ 9 *Beschaffenheit der Särge und Urnen***

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeithemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung bei der zuständigen Verwaltungsstelle hinzuweisen.

#### **§ 10 *Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber***

- (1) Die Kirchengemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.

- (3) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für fehl- und totgeborene Kinder mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindestdiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.
- (4) In jeder Erdreihengrabstätte darf grundsätzlich nur ein Sarg und in jeder Urnenreihengrabstätte grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden. In einem Erdreihengrab können bis zu zwei weitere Urnen beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Erdreihengrabstätte dabei nicht überschritten wird. Zur Ausnahme bei der Urnengrabstelle s. § 16 Absatz 2. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (5) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

### § 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, die der Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, der fehl- und totgeborenen Kindern mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

### § 12 Umbettungen

Dem Antrag auf Umbettungen wird nicht stattgegeben. Bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses entscheidet der KGR.

## IV. GRABSTÄTTEN

### § 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden nur Reihengräber und Urnenreihengräber ausgewiesen.
- (3) Der Friedhof wird in Grabstellen aufgeteilt, die durchnummeriert sind. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihe.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Anonyme Beisetzungen werden nicht vorgenommen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

## § 14 Verzeichnis der Grabstätten

Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

## § 15 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (4) In jedem Reihengrab wird nur ein Leichnam beigesetzt. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz zulassen. (vgl. § 10 Absatz 4 ).
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## § 16 Urnenreihengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Urne nicht mehr als 5 Jahre überschritten wird. Damit beträgt die Gesamtruhezeit max. 20 Jahre.
- (3) Die Anzahl der Urnen, die zeitgleich beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind höchstens vier Urnen (z.B. im Fall eines Großschadensereignisses).
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengräber entsprechend für Urnenstätten.

## V. – GRABMALE UND SONSTIGE GRABAUSSTATTUNGEN

### § 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Sie dürfen nicht dem christlichen Charakter des Friedhofes widersprechen.
- (2) Grabmale sind aus Naturstein oder Holz anzufertigen. Sie können Materialien wie Bronze, Edelstahl oder Schmiedeeisen enthalten.

- (3) Nicht zulässig sind: Gips, Zement, Kunststein oder Kunststoffe.
- (4) Die Gesamthöhe der Grabmale inkl. Sockel darf 1,25 m nicht übersteigen. Bei einem Urnengrabmal darf die Gesamthöhe inkl. Sockel 0,65 m nicht übersteigen.
- (5) Auf Erdgräbern sind liegende Grabmale nicht gestattet. Es dürfen nicht mehr als 50% der Grabfläche durch eine Abdeckung versiegelt sein.
- (6) Befestigte Grabeinfassungen sind in Stein auszuführen. Ihre Maße betragen
  - bei Reihengräbern maximal 0,85 x 1,85 m
  - bei Urnengräbern maximal 0,60 m x 0,50 m.

## § 18 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Kirchengemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

## § 19 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:  
Stehende Grabmale bis 1;20 m Höhe: 14 cm.

## § 20 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen lassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die staatliche Verwaltungsbehörde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die staatliche Verwaltungsbehörde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der

Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

## § 21 *Entfernung*

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen lassen; § 20 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

## VI. *HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE*

### § 22 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 20 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit abzuräumen. Üblicherweise erfolgt eine Aufforderung durch die Kirchengemeinde. § 21 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Verfügungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu verändern.

### § 23 *Vernachlässigung der Grabpflege*

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 20 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde den Grabschmuck entfernen lassen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.



## VII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 24 *Außerdienststellung und Entwidmung*

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

### § 25 *Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten*

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

### § 26 *Veröffentlichung und Inkrafttreten*

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.

Auslegungszeit: 01.12. bis 31.12.2019

## VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

### § 27 *Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung*

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 28 *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 4 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
  - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle auf dem Friedhofsgelände ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 18 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 21 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 20 Absatz 1).

## **IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN**

### **§ 29 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 30 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 31 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 32 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung.

Amrichshausen, den 25. Januar 2023

Adrian Warzecha  
Pfarrer

Norbert Beez  
Gewählter Vorsitzender KGR